

Landeshauptstadt



Hannover

Informations-
drucksache

i

An die Damen und Herren
des Stadtbezirksrates Linden-Limmer
An die Damen und Herren
des Stadtbezirksrates
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
An die Damen und Herren
des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses

Nr. 709/99
Anzahl der Anlagen 2
Name des Dokuments B 8 0 9 0 7 0 9
Zu TOP

**Umstufung und Sperrung der Wunstorfer Straße
- Stand des Umstufungsverfahrens -**

1. Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 15.01.1998

Am 15.01.1998 hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Hannover folgenden Antrag mit 7 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen beschlossen:

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover spricht sich für die dauerhafte Unterbindung des Durchgangsverkehrs auf der Wunstorfer Straße durch eine Unterbrechung in Höhe der Conti-Limmer aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen verkehrsrechtlichen Voraussetzungen (Umwidmungsverfahren) zu schaffen.
- 1.2 Auch nach einer Grunderneuerung der Straße soll der Durchgangsverkehr nicht in das Wohngebiet zurückgeholt werden. Die Neuplanung soll daher die Unterbrechung beibehalten und den Ausbau nur als Erschließungsstraße für das Wohngebiet vorsehen. Dabei ist eine Querverbindung zwischen Harenberger Straße und Wunstorfer Straße (über das Grundstück des heutigen Conti-Parkplatzes) denkbar.

2. Variante 1: Führung der Bundesstraße über Eichenbrink und Am Lindener Hafen

Aufgrund des Beschlusses zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Sperrung der Wunstorfer Straße hat die Verwaltung beim Niedersächsischen Landesamt für den Straßenbau die Umstufung folgender Straßen beantragt (Anlage 1, Variante 1)

- Die bisher als Bundesstraße gewidmeten Straßen Wunstorfer Straße und Limmerstraße im Abschnitt Wunstorfer Straße bis östliche Zu- und Abfahrt Westschnellweg sollen zur Gemeindestraße abgestuft werden.
- Die bisher als Kreisstraße gewidmeten Straßen Carlo-Schmid-Allee im Abschnitt Wunstorfer Straße bis Eichenbrink und Eichenbrink sollen zur Bundesstraße aufgestuft werden.
- Die bisher als Gemeindestraße gewidmeten Straßen Am Lindener Hafen im Abschnitt Eichenbrink bis Fössestraße im Abschnitt Lindener Hafen bis Bardowicker Straße sollen zur Bundesstraße aufgestuft werden.

Das Landesamt für Straßenbau hat der Verwaltung daraufhin mitgeteilt, daß für eine entscheidende Aussage ergänzende Informationen bzw. Nachweise erforderlich sind.

Gemäß § 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) erfolgt die Klassifizierung von Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung. Damit ist die Voraussetzung für Umstufungen eine Änderung der Verkehrsbedeutung von Straßenstrecken.

Soll sich die Verkehrsbedeutung aber erst aufgrund gezielter Maßnahmen für die Zukunft ändern, sind die betroffenen Anlieger dazu zu befragen. Das gleiche gilt für die Anlieger der Straßenstrecken der Kreis- und Gemeindestraßen, die künftig den Bundesstraßenverkehr aufnehmen sollen. Die Ergebnisse dieser Befragung sind dem Landesamt für Straßenbau mitzuteilen.

Das Landesamt für Straßenbau benötigt ferner vor einer Zustimmung zu den Umstufungsvorhaben einen schriftlichen Nachweis darüber, daß die politisch verantwortlichen Gremien der Stadt per Beschluß dieser Änderung im Straßennetz der Stadt zugestimmt haben. Da der Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 15.01.1998 keine Aussage über die neue Führung der Bundesstraße 441 enthielt, ist eine erneute Beschlußfassung notwendig.

Das Land erwartet ferner eine hinreichende Begründung, weshalb die künftige B 441 über die Straßen Am Lindener Hafen und Fössestraße und nicht über Zimmermannstraße geführt werden soll.

Über die zur Aufstufung vorgesehenen Kreis- und Gemeindestraße benötigt das Land aussagefähige Angaben über die Eignung als Bundesstraße mit den technischen Daten und Plänen, die eine eindeutige Zuordnung im Rahmen der Kriterien für Bundesstraßen ermöglichen. Dazu gehören auch Aussagen, ob Radwege vorhanden sind und welche Versorgungsleitungen sich im Bereich der Straßen befinden.

Die als Bundesstraßen aufzustufenden Teilstrecken der Variante 1 wurden in den vergangenen Jahren mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes neu gebaut bzw. ausgebaut. Der Ausbaustandard erlaubt die Aufnahme eines Bundesstraßenverkehrs. Die Straßen verfügen über Geh- und Radwege.

Eine Ausnahme bildet ein Teilabschnitt des Eichenbrinkes. Die Straßenbrücke über den Stichkanal nach Linden ist nur für Fahrzeuge mit max. 16 t zugelassen. Auch die anschließenden Rampen sind noch nicht ausgebaut. Die Planung sieht vor, den Stichkanal nach

2000 auszubauen. In diesem Zusammenhang ist auch der Neubau der Brücke einschließlich Anpassung der Rampen vorgesehen. In einem Gespräch hat das Landesamt für Straßenbau darauf hingewiesen, daß Straßen in Bundesstraßen nur aufgestuft werden, wenn sie für das fiktive 60 t Fahrzeug ausgelegt sind. Es muß geprüft werden, ob übergangsweise eine Gewichtsbeschränkung akzeptiert werden kann. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß der Neubau der Brücke in absehbarer Zeit auch erfolgt.

Das Landesamt lehnt auch die niveaugleiche Kreuzung mit einem Gleis der Hafenbahn auf der Straße Eichenbrink ab. Als Ausnahmeregelung wäre dies aus Sicht der Verwaltung ebenfalls vertretbar, da nur selten Zufahrten stattfinden. Eine Stilllegung wird von den städtischen Häfen abgelehnt.

3. Variante 2: Führung über Eichenbrink und Zimmermannstraße

Das Landesamt befürwortet wegen der umwegigen Führung der Variante 1 eine direkte Anbindung vom Eichenbrink über Zimmermannstraße zum Westschnellweg. Diese Variante 2 hat den Nachteil, daß entlang der Zimmermannstraße ca. 350 Personen leben, die durch den Bundesstraßenverkehr betroffen sind. Die Zimmermannstraße ist im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Die unter Variante 1 beschriebenen Probleme gelten auch für Variante 2.

4. Variante 3: Führung der Bundesstraße über Südfeldstraße und Fössestraße

Am 25.03.1998 hat der Stadtbezirksrat Linden-Limmer beschlossen, die Bundesstraße zu-künftig über den Straßenzug Carlo-Schmid-Allee – Eichenbrink – Südfeldstraße - Davenstedter Straße – Am Lindener Hafen – Fössestraße bis Höhe Bardowicker Straße zu führen.

Die Variante hat den entscheidenden Vorteil, daß eine Gewichtsbeschränkung nicht vorhanden ist. Allerdings befinden sich in der Davenstedter Straße zwei höhengleiche Querungen und in der Straße Am Lindener Hafen eine weite Querung mit der Hafenbahn, die vom Landesamt für Straßenbau nicht akzeptiert werden. Die Südfeldstraße ist im Flächennutzungsplan bisher nicht als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

5. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat für die drei oben angeführten Varianten die vom Landesbauamt zur Beurteilung benötigten Unterlagen erarbeitet. Dabei handelt es sich u. a. um Planunterlagen, Beschreibungen des Ausbaus und des baulichen Zustandes, Angaben zu Anlieger- und Lärmschutz, Beschreibung der Lichtsignalanlagen sowie Aussagen über die im Straßenraum verlegten Leitungen. Mit Schreiben vom 15.02.1999 wurden die Unterlagen dem Landesamt für Straßenbau übersandt.

Aufgrund der vom Landesamt für Straßenbau erbetenen Stellungnahme wird die Verwaltung prüfen, ob der eingereichte Vorschlag (Variante 1) aufrecht erhalten werden kann oder ob eine andere Lösung weiterverfolgt werden sollte.

Entsprechend der Forderung des Landesamtes wird eine Beschlußdrucksache zur Umstufung und Sperrung der Wunstorfer Straße ins Verfahren gebracht. In diesem Zusammenhang muß eine neue Führung der Bundesstraßen beschlossen werden. Die Drucksache wird zur Anhörung in die Stadtbezirksräte Linden-Limmer und Ahlem-Badenstedt-Davenstedt eingebracht.

Danach wird die vom Land geforderte Befragung der betroffenen Anwohner erfolgen. Für die beschlossene neue Führung der Bundesstraße sind dann noch detaillierte Untersuchungen der Knoten durchzuführen und gegebenenfalls bauliche Veränderungen zu planen.

Erst wenn alle Unterlagen und Planungen beim Landesamt für Straßenbau vorliegen, entscheidet das Land in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium über die Umstufungen.

Falls der Verlegung der Bundesstraße zugestimmt wird, werden die auf- und abzustufen den Straßen öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Umstufung kann Widerspruch eingelegt und nach einer Zurückweisung Klage erhoben werden.

Sobald die Umstufung rechtswirksam ist, kann die Stadt die Sperrung der Wunstorfer Straße veranlassen. Auch dagegen kann Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden.

Eine Aussage über die Dauer des weiteren Verfahrens kann nicht gemacht werden. Die Verwaltung weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die hier durchzuführenden Umstufungsverfahren einmalig für das Stadtgebiet von Hannover sind. Bisher wurden nur Straßen als Bundesstraßen gewidmet, die speziell dafür gebaut wurden. Die notwendigen Widmungen und Umstufungen werden in diesen Fällen bereits in den Plangenehmigungsverfahren geregelt.

6. Anlagen

In der Anlage 1 sind die Führungen der oben beschriebenen Varianten dargestellt.

In der Anlage 2 werden die kritischen Punkte für alle in Frage kommenden Routen aufgezeigt (Kreuzungen mit der Hafenbahn, Gewichtsbeschränkungen, Lichtsignalanlagen).

66.1
19.02.1999
- 3. 3. 99